

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b13ff1da-fd65-37a6-b6fb-617544c61066>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln Druckbehälter Verfahren und Registrieren der Baumusterprüfung sowie Prüfung von Druckbehältern durch den Hersteller (TRB 505)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRB 505
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	keine FN

## Abschnitt 8 TRB 505 - Änderungen [\(1\)](#)

**8.1** Beabsichtigt ein Hersteller Druckbehälter, für die eine registrierte Baumusterprüfung besteht, in geänderter Form herzustellen oder auszurüsten, so beauftragt er die Prüfstelle, insoweit eine erneute Baumusterprüfung durchzuführen und einen Nachtrag zur Baumusterprüfbescheinigung auszustellen. Für diesen Prüfauftrag gelten die [Abschnitte 3 bis 5](#) entsprechend.

**8.2** In den im [Abschnitt 4.5](#) genannten Fällen teilt die Prüfstelle dem Hersteller mit, daß innerhalb einer angemessenen Frist ein neuer Prüfauftrag erteilt werden muß; andernfalls ist über eine Rücknahme der Baumusterprüfbescheinigung zu befinden.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

